



10. Dezember 2021

Revision Grundbuchverordnung AHVN13 im Grundbuch und landesweite Grundstücksuche

Bericht über das Ergebnis des
Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	3
3	Grundzüge der Vorlage	3
3.1	Personenidentifikator im Grundbuch	3
3.2	Landesweite Grundstücksuche	3
4	Stellungnahmen zum Vorentwurf	4
4.1	Allgemeine Würdigung der Vorlage	4
4.2	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	5
4.2.1	Ingress	5
4.2.2	Artikel 1 Gegenstand	5
4.2.3	Artikel 12a Personenidentifikationsregister des informatisierten Grundbuchs	5
4.2.4	4a. Kapitel: Identifikation von natürlichen Personen mit Rechten an Grundstücken durch Zuordnung der AHV-Nummer	6
4.2.5	Artikel 23a Personenidentifikationsregister	6
4.2.6	Artikel 23b Datenquellen	7
4.2.7	Artikel 23c Zuordnung der AHV-Nummer	8
4.2.8	Artikel 23d Periodische Überprüfung	10
4.2.9	Artikel 23e Technische Einzelheiten	10
4.2.10	6a. Kapitel: Landesweite Grundstücksuche der berechtigten Behörden	11
4.2.11	Artikel 34a Grundsatz	11
4.2.12	Artikel 34b Dienst für landesweite Grundstücksuche	11
4.2.13	Artikel 34c Zugang des Grundstücksuchdienstes zu den rechtswirksamen Daten des Hauptbuchs und Übermittlung von Daten an den Suchindex	13
4.2.14	Artikel 34d Zugriffsberechtigung im Allgemeinen	14
4.2.15	Artikel 34e Zulässige Suchkriterien und Umfang der Suchresultate	16
4.2.16	Artikel 34f Aufzeichnung der Abfragen und Auskunftsrechte	18
4.2.17	Artikel 34g Missbräuchliche Benützung und Entzug der Zugriffsberechtigung	19
4.2.18	Artikel 34h Gebühren	19
4.2.19	Artikel 51 Anmeldebelege	23
4.2.20	Artikel 164a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...: Zuordnung der AHV-Nummern bereits im Hauptbuch eingetragener Personen	24
4.2.21	Artikel 164b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...: Zugang des Grundstücksuchdienstes zu den rechtswirksamen Daten des Hauptbuchs und Übermittlung von Daten an den Suchindex	26
4.2.22	Artikel 164c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...: Gebühren	27
4.2.23	Von der Vorlage nicht behandelte Punkte / zusätzliche Anliegen	27
5	Einsichtnahme	28
	Anhang / Annexe / Allegato	29

Übersicht

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der revidierten Grundbuchverordnung vom 23. September 2012 (GBV)¹ «AHVN13 im Grundbuch und landesweite Grundstücksuche» dauerte vom 14. Oktober 2020 bis zum 1. Februar 2021. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 25 Kantone, vier politische Parteien, 21 Organisationen und weitere Teilnehmende. Insgesamt gingen damit 50 Stellungnahmen ein.

Vier Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.²

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Die Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und weiterer Teilnehmender, die geantwortet haben, ist im Anhang zu finden.

3 Grundzüge der Vorlage

3.1 Personenidentifikator im Grundbuch

Zur Umsetzung von Artikel 949b (Personenidentifikator im Grundbuch) des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)³ sollen im Grundbuch erfasste natürliche Personen künftig grundsätzlich mittels AHV-Nummer identifiziert werden. Die revidierten Bestimmungen der Grundbuchverordnung konkretisieren die Vorgehensweise der Grundbuchämter bei der Zuordnung der AHV-Nummer.

Die AHV-Nummer soll in einem besonderen Hilfsregister geführt werden, das mit dem jeweiligen Grundbucheintrag in Bezug gesetzt ist. Die AHV-Nummer wird öffentlich nicht sichtbar sein.

3.2 Landesweite Grundstücksuche

Das zweite Anliegen der Vorlage betrifft die landesweite Grundstücksuche nach Artikel 949c ZGB: Berechtigte Behörden sollen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Zugang zur Information, ob und welche Rechte einer bestimmten Person an Grundstücken zustehen, haben. Die revidierte Grundbuchverordnung beinhaltet diesbezüglich im Wesentlichen folgenden Punkte: den Gegenstand der Suche, die Berechtigung zur Suche, den Detaillierungsgrad der abgerufenen Informationen sowie die Organisation des Dienstes für die landesweite Grundstücksuche (Grundstücksuchdienst). Es werden keine vollständigen Grundbuchauszüge abgerufen werden können. Der Grundstücksuchdienst soll durch den Bund betrieben und mittels Gebühren finanziert werden.

¹ SR 211.432.1.

² KKJPD, SAGV, SVR, TS.

³ SR 210.

4 Stellungnahmen zum Vorentwurf

4.1 Allgemeine Würdigung der Vorlage

Die Stossrichtung der Vorlage wird mehrheitlich begrüsst. Bei der Umsetzung von **Artikel 949b ZGB (Personenidentifikator im Grundbuch)** ist besonders auf Zustimmung gestossen, dass die AHV-Nummer nicht Eingang ins Hauptbuch finden wird, sondern die Schaffung eines neuen Hilfsregisters vorgesehen ist, das mit dem jeweiligen Hauptbucheintrag in Beziehung gesetzt wird.⁴ Letzteres wird auch aus datenschutzrechtlicher Sicht begrüsst.⁵ Besonders aus Sicht der Grundbuchführung ist auf Zustimmung gestossen, dass das Bearbeitungsverfahren eines hängigen Geschäfts unabhängig von der Zuordnung der AHV-Nummer erfolgen kann,⁶ und dass die Vorlage darauf ausgerichtet ist, den zusätzlichen Aufwand für die Grundbuchämter möglichst gering zu halten.⁷ Begrüsst wird schliesslich, dass die Verwendung der AHV-Nummer als Identifikator die Datenqualität mittelfristig verbessern wird.⁸

Kritisch beurteilt wurde vor allem der mögliche Aufwand, der bei den Grundbuchämtern anfallen könnte, insbesondere bei der rückwirkenden Zuordnung der AHV-Nummer bei bereits im Hauptbuch eingetragenen natürlichen Personen,⁹ bzw. dass es nicht genügend klar sei, mit welchen finanziellen und personellen Auswirkungen die Kantone zu rechnen haben.¹⁰ Zudem wurden die Übergangsfristen für die Zuordnung der AHV-Nummer bei bereits im Hauptbuch eingetragenen Personen als zu kurz empfunden.¹¹

Bei der Umsetzung von **Artikel 949c ZGB (landesweite Grundstücksuche)** wird die Einrichtung eines Grundstücksuchdienstes durch den Bund als sinnvolles Instrument gesehen, um die Behörden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen.¹² Auf Zustimmung gestossen ist sodann, dass der Grundstücksuchdienst durch den Bund betrieben werden soll, und dass damit keine vollständigen Grundbuchauszüge abgerufen werden können, sondern dass ein Triage-System aufgebaut werden soll.¹³

Ablehnend sind die Stellungnahmen in Bezug auf den Grundsatz¹⁴ und die Modalitäten¹⁵ der Gebührenerhebung. Kritisch beurteilt wurde weiter, dass das Eidgenössische Amt für Grundbuch und Bodenrecht EGBA alleine entscheiden soll, welche Behörden eine Zugriffsberechtigung auf den Grundstücksuchdienst erhalten sollen.¹⁶ Ebenfalls auf Ablehnung gestossen ist, dass die Abfrageprotokolle des Grundstücksuchdienstes den Kantonen nicht systematisch zur Verfügung gestellt werden sollen.¹⁷ Teilweise wurde kritisiert, dass die Zugriffsmöglichkeiten der landesweiten Grundstücksuche auch nicht öffentlich einsehbare Informationen

⁴ AR (S. 1 f.), BE (S. 1), OW (S. 2), SO (S. 2), KSG (S. 1 f.), CP (S. 2), CVAM (S. 2), privatim (S. 2), USPI (S. 2).

⁵ BS (S. 1), SSV (S. 1), TI (S. 1).

⁶ SO (S. 3), ZNK (S. 1).

⁷ LU (S. 1).

⁸ OW (S. 1), ZH (S. 1).

⁹ AG (S. 1), BS (S. 2), NE (S. 1), SO (S. 2), VD (S. 4).

¹⁰ BL (S. 1), GR (S. 1), VS (S. 2), SVP (S. 2).

¹¹ AG (S. 2), FR (S. 1), SZ (S. 2), VD (S. 4), ZG (S. 3).

¹² glp (S. 1), SP (S. 2), GL (S. 2), NW (S. 2), ZH (S. 1), eGov (S. 1), KBKS (S. 1), SGem (S. 1).

¹³ AR (S. 2), GL (S. 2), LU (S. 1), OW (S. 1), KSG (S. 2), privatim (S. 1), SGem (S. 1).

¹⁴ FR (S. 2), GE (S. 1 des Hauptschreibens [Ohne diesen Hinweis bezieht sich die Seitenzahl der Stellungnahme des Kantons Genf auf den Anhang zum Hauptschreiben]), NE (S. 2), SG (S. 1 f.), SZ (S. 2), TG (S. 2), VD (S. 4), VS (S. 2), ZH (S. 4).

¹⁵ AG (S. 2), AR (S. 5), BL (S. 4), FR (S. 2), GE (S. 1 des Hauptschreibens), GR (S. 3), JU (S. 2 f.), LU (S. 2), SG (S. 3), TI (S. 4), TG (S. 2), VD (S. 4), ZH (S. 4), KBKS (S. 2), KSG (S. 3), SNV (S. 3), VbN (S. 3).

¹⁶ FR (S. 1), GE (S. 2), JU (S. 2), NE (S. 2), SO (S. 2), VD (S. 2), VS (S. 2).

¹⁷ BS (S. 3), FR (S. 2), GE (S. 3), Bedag (S. 2).

des Grundbuchs nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a GBV¹⁸ sowie juristische Personen¹⁹ umfassen sollen.

Zusammenfassend zeigt sich folgendes Bild: Von den 50 eingelangten Stellungnahmen stimmen 37 der Vorlage grundsätzlich zu (drei Parteien²⁰, 17 Kantone²¹, 17 Organisationen und weitere Teilnehmende²²).

Neun Stellungnahmen unterstützen die Vorlage teilweise (sechs Kantone²³, drei Organisationen und weitere Teilnehmende²⁴).

Vier Stellungnahmen lehnen die Vorlage in der vorliegenden Form grundsätzlich ab (zwei Kantone²⁵, eine Partei²⁶, eine Organisation²⁷).

4.2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.2.1 Ingress

Drei Vernehmlassungsteilnehmende beantragen die Nennung von Artikel 949b Absatz 1 ZGB im Ingress.²⁸

4.2.2 Artikel 1 Gegenstand

Ein Kanton äussert sich zu der gesetzgebungstechnischen Umsetzung und stellt die Frage, ob es nicht genügt hätte, lediglich eine Anpassung von Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe a GBV vorzunehmen, und das Weitere in der Technischen Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch vom 28. Dezember 2012 (TGBV)²⁹ zu behandeln.³⁰

4.2.3 Artikel 12a Personenidentifikationsregister des informatisierten Grundbuchs

Weil das informatisierte Grundbuch nicht mehr ohne das neue Personenidentifikationsregister (Art. 12a) geführt werden könne, sei Artikel 8 Absatz 2 zu ändern: *«Bei der Grundbuchführung mittels Informatik (informatisiertes Grundbuch) werden die Daten des Hauptbuchs und des Tagebuchs im gleichen System bearbeitet und zusammen mit den Daten des Personenidentifikationsregisters in Beziehung gesetzt. Die Daten des Hauptbuchs und des Tagebuchs sind sowohl über (...).»*³¹

Die Sachüberschrift «Hilfsregister» von Artikel 13 wird von einem Kanton als irreführend empfunden, weshalb die folgende Ergänzung beantragt wird: *«Weitere Hilfsregister»*.³²

¹⁸ BS (S. 3), JU (S. 2), VD (S. 3).

¹⁹ CP (S. 2), USPI (S. 3), CVAM (S. 3), HEV (S. 7).

²⁰ FDP (S. 1), glp (S. 1), SP (S. 1).

²¹ AI (S. 1), AR (S. 1 f.), BE (S. 1), BS (S. 1), GL (S. 1 f.), JU (S. 1 f.), LU (S. 1), NW (S. 2), OW (S. 1), SG (S. 1), SH (S. 1), SO (S. 1), SZ (S. 1), TG (S. 1), TI (S. 1), ZG (S. 1 f.), ZH (S. 1).

²² Bedag (S. 1 f.), eGov (S. 2), FDER (S. 2), KBKS (S. 1), KSG (S. 1 f.), privatim (S. 1), SBVg (S. 1), SGem (S. 1), SGV (S. 1), SIX (S. 1), SNV (S. 1), SSV (S. 1), SVBK (S. 1), UNIL (S. 1), VbN (S. 1), VSKB (S. 1), ZNK (S. 1).

²³ AG (S. 1), FR (S. 1 f.), GE (S. 1), GR (S. 1), NE (S. 3), VS (S. 2).

²⁴ CP (S. 1), USPI (S. 2), CVAM (S. 1).

²⁵ BL (S. 1), VD (S. 4).

²⁶ SVP (S. 2).

²⁷ HEV (S. 10).

²⁸ AR (S. 2), OW (S. 2), SO (S. 2).

²⁹ SR 211.432.11.

³⁰ VD (S. 2).

³¹ SG (S. 1).

³² SG (S. 1).

4.2.4 4a. Kapitel: Identifikation von natürlichen Personen mit Rechten an Grundstücken durch Zuordnung der AHV-Nummer

4.2.5 Artikel 23a Personenidentifikationsregister

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende beantragen die Sachüberschrift analog zu den vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 11 und 12 zu präzisieren: «*Personenidentifikationsregister des informatisierten Grundbuchs*».³³

4.2.5.1 Absatz 1

Begrüsst wird, dass die AHV-Nummer nicht in das Hauptbuch aufgenommen, sondern lediglich im damit verknüpften Personenidentifikationsregister festgehalten wird.³⁴ Diese Regelung sei in der Grundbuchverordnung jedoch ausdrücklich aufzunehmen.³⁵ Es solle zudem explizit aus der Bestimmung hervorgehen, dass es sich beim Personenidentifikationsregister um ein Hilfsregister handle und die AHV-Nummer weder im Hauptbuch noch im Tagebuch geführt werde.³⁶ Die Kantone sollen im Übrigen frei entscheiden können, ob sie ein neues Personenidentifikationsregister schaffen oder ein bestehendes Register anpassen wollen.³⁷ Begrüsst werden weiter die Automatisierungsmöglichkeiten bei der Zuordnung der AHV-Nummer, da sie sich direkt nur im Hilfsregister auswirken und damit nicht im Widerspruch zum Antragsprinzip stünden.³⁸

eGov sieht die Führung der AHV-Nummer in einem Nebenregister aus technischer Sicht und aus Überlegungen zum Aufwand eher kritisch, die rechtliche Begründung lege aber die Umsetzung in der geplanten Variante nahe.³⁹ Zwei Kantone beantragen die Führung der AHV-Nummer im Hauptbuch, wie dies bei der UID-Nummer bei den juristischen Personen der Fall ist.⁴⁰ Für den Kanton VD ist unklar, ob es sich beim Personenidentifikationsregister um ein Eigentümerregister, ein Personenregister, oder eine dritte Art von Register handelt.⁴¹

Das ZNK beantragt eine Präzisierung des Wortlauts mit Verweis auf die Artikel 958 bis 961 ZGB.⁴²

4.2.5.2 Absatz 1 zweiter Satz und Absatz 2 zweiter Satz

Die Verwendung der AHV-Nummer in Hilfsregistern wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden als kohärent und effizient erachtet, zumal dies Artikel 949b ZGB nicht ausschliesse.⁴³

Die mögliche Verwendung der AHV-Nummer in Hilfsregistern wird jedoch auch kritisch beurteilt, insbesondere sei der Wortlaut der Bestimmung zu unbestimmt formuliert.⁴⁴ Falls die Verwendung der AHV-Nummern in einem Hilfsregister für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der Grundbuchämter geeignet und erforderlich sei, müssten die Hilfsregister der

³³ AR (S. 2), KSG (S. 2).

³⁴ AR (S. 2), BE (S. 1), SO (S. 2), CP (S. 2), CVAM (S. 2), privatim (S. 2), USPI (S. 2).

³⁵ AR (S. 2), OW (S. 2), SO (S. 2).

³⁶ HEV (S. 5).

³⁷ GE (S. 3), ZH (S. 2).

³⁸ AG (S. 1), AR (S. 1 f.), KSG (S. 1 f.), ZG (S. 2).

³⁹ eGOV (S. 1).

⁴⁰ LU (S. 2), NW (S. 1).

⁴¹ VD (S. 2).

⁴² ZNK (S. 1).

⁴³ CP (S. 2), USPI (S. 2), CVAM (S. 2).

⁴⁴ AR (S. 2 f.), LU (S. 2), SO (S. 2), privatim (S. 2).

Klarheit halber⁴⁵ bzw. aus Gründen der Transparenz in der Verordnung aufgeführt werden.⁴⁶ Sollte die Verwendung der AHV-Nummer zur Erfüllung einer Aufgabe bloss dienlich sein, jedoch nicht unbedingt nötig, sei die Verknüpfung der AHV-Nummer mit Einträgen anderer Register nicht verhältnismässig und habe zu unterbleiben.⁴⁷ Analoges gelte für die Verknüpfung der Einträge im Personenidentifikationsregister mit Einträgen anderer Register.⁴⁸ Zudem sei zu regeln, welche weiteren Daten zu den einzelnen Personen im Personenidentifikationsregister erfasst würden.⁴⁹ Um eine ungewollte und unzulässige Bekanntgaben der AHV-Nummern zu vermeiden, sei die Möglichkeit der Verwendung der AHV-Nummer in Hilfsregistern nochmals auf den Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls zu streichen.⁵⁰ Der HEV stellt Nutzen und Zulässigkeit der Verwendung der AHV-Nummer in anderen Hilfsregistern kritisch in Frage und beantragt folgende Anpassung: *«Die AHV-Nummer wird weder im Hauptbuch noch im Tagebuch geführt»*.⁵¹

Mit Blick auf die besonderen Anforderungen an den Schutz der AHV-Nummer sei es angezeigt, diese ausschliesslich im Personenidentifikationsregister zu führen und im Übrigen mit Verknüpfungen zu arbeiten. In Artikel 23a Absatz 1 sei der zweite Satz zu streichen, und stattdessen in Absatz 2 der zweite Satz folgendermassen zu ergänzen: *«Sie können mit Einträgen anderer Register des Grundbuchs und mit Hilfsregistern verknüpft werden»*.⁵²

4.2.5.3 Absatz 3 Buchstabe a

Der Kanton BE fordert die Führung des Ledignamens im Personenidentifikationsregister, da diese Angabe ein grundlegendes Merkmal zur Identifizierung einer natürlichen Person sei.⁵³

4.2.5.4 Absatz 3 Buchstabe c

Aus Gründen der Klarheit und Transparenz sei zu definieren, welche weiteren Daten zu den einzelnen Personen im Personenidentifikationsregister erfasst werden.⁵⁴

4.2.6 Artikel 23b Datenquellen

Begrüsst wird, dass den Grundbuchämtern Zugriff auf die jeweils aktuellen Personendaten bei der ZAS gewährt wird.⁵⁵

4.2.6.1 Buchstabe a

Den Kantonen sei für den Aufbau der Schnittstelle zur ZAS und den damit zusammenhängenden Arbeiten genügend Zeit einzuräumen. Dies sei bei der Festlegung des Zeitplans zu berücksichtigen⁵⁶ bzw. die Inkraftsetzung der Ordnungsrevision zwingend mit den Kantonen abzusprechen.⁵⁷

⁴⁵ LU (S. 2), privatim (S. 2).

⁴⁶ AR (S. 2 f.), SO (S. 2), privatim (S. 2).

⁴⁷ SO (S. 2), privatim (S. 2).

⁴⁸ AR (S. 3) SO (S. 2), privatim (S. 2).

⁴⁹ LU (S. 2).

⁵⁰ GL (S. 1).

⁵¹ HEV (S. 5).

⁵² BE (S. 2).

⁵³ GE (S. 4).

⁵⁴ AR (S. 3), LU (S. 2), SO (S. 2), privatim (S. 2).

⁵⁵ NW (S. 1).

⁵⁶ NW (S. 1).

⁵⁷ BL (S. 2).

4.2.6.2 Buchstabe b

Es wird grundsätzlich begrüsst, dass die AHV-Nummer über andere Datenquellen abgefragt werden dürfe, die die ZAS als geeignet einstuft. Dies ermögliche die Verwendung bereits bestehender Anbindungen an kantonale Datenbanken.⁵⁸

Teilweise wird jedoch auch gefordert, die zulässigen Datenquellen aus datenschutzrechtlichen Gründen abschliessend zu regeln.⁵⁹

4.2.7 Artikel 23c Zuordnung der AHV-Nummer

Die Sachüberschrift sei wie folgt anzupassen: «*Zuordnung der AHV-Nummer im Bearbeitungsverfahren*».⁶⁰

Vom HEV wird beantragt, in Artikel 23c eine Verifizierung der AHV-Nummern vorzusehen.⁶¹

4.2.7.1 Absatz 2

Der Kanton NE weist darauf hin, dass es im Hinblick auf die Erfassung von AHV-Nummern von grösster Bedeutung sei, dass die Suchmasken zu den vorgesehenen Schnittstellen in die Softwareumgebung der Grundbuchverwalter integriert sind.⁶²

4.2.7.2 Absatz 3

Die in Artikel 23c Absatz 3 Buchstaben a und b aufgeführten Möglichkeiten sind gemäss den eingegangenen Stellungnahmen zwar zweckmässig, weitere, nicht näher definierte Abklärungen dagegen nicht, da dies unverhältnismässig wäre.⁶³ Die zusätzlichen Abklärungsmöglichkeiten des Grundbuchamtes seien deshalb abschliessend zu regeln, weshalb die Formulierung «*namentlich*» zu streichen⁶⁴ bzw. mindestens zu definieren sei.⁶⁵

Die Verpflichtung der Grundbuchämter, zusätzliche Abklärungen zu treffen, stösst auf Ablehnung, teilweise aus haftungsrechtlichen Überlegungen.⁶⁶ Bei Unklarheiten seien die Rechteinhaber zu verpflichten, die Abklärungen mit der ZAS vorzunehmen.⁶⁷

4.2.7.3 Absatz 3 Buchstabe a

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz sei der Prozess zur Umsetzung von Artikel 23c Absatz 3 Buchstabe a vor Inkrafttreten der Regelung festzulegen und bekannt zu machen.⁶⁸ Von zwei Vernehmlassungsteilnehmenden wird gefordert, die Grundzüge der Zusammenarbeit bzw. des Verifizierungsprozesses in der GBV zu regeln.⁶⁹

⁵⁸ BL (S. 2).

⁵⁹ AR (S. 3), SO (S. 2), privatim (S. 2).

⁶⁰ AR (S. 3), KSG (S. 2).

⁶¹ HEV (S. 6).

⁶² NE (S. 1).

⁶³ AR (S. 3), SO (S. 3), privatim (S. 3).

⁶⁴ AR (S. 3), SO (S. 3).

⁶⁵ ZG (S. 1), privatim (S. 3).

⁶⁶ AG (S. 1), NE (S. 1), ZH (S. 2), HEV (S. 5 f.).

⁶⁷ AG (S. 1).

⁶⁸ AR (S. 3), SO (S. 3), privatim (S. 3).

⁶⁹ ZH (S. 3), HEV (S. 5 f.).

4.2.7.4 Absatz 3 Buchstabe b

Von zwei Vernehmlassungsteilnehmenden wird vorgebracht, die Konsequenzen für den Fall, dass die Parteien ihre Mitwirkung verweigern, seien nicht geregelt.⁷⁰

4.2.7.5 Absatz 4

Der Kanton AG sieht die Gefahr einer Doppelerfassung, falls die Angaben der ausländischen Person nicht exakt mit der ersten Erfassung übereinstimmen.⁷¹

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde vorgebracht, dass es nicht zu den Pflichten des Grundbuchamtes gehöre, bei der ZAS einen Antrag auf Zuweisung einer AHV-Nummer einer bestimmten Person zu stellen, weshalb die Regelung zu weit gehe.⁷² Die Einrichtungen und Abläufe des Grundbuchamtes seien grundsätzlich nicht darauf ausgelegt, Anträge zu stellen oder Abklärungen zu tätigen. Teilweise wurde deshalb in den Stellungnahmen beantragt, zu prüfen, ob fehlende AHV-Nummern nicht auf anderem Weg festgestellt – z. B. mittels Pflicht der betreffenden Person – und von der ZAS dem Grundbuchamt übermittelt werden könnten.⁷³ Zuständigkeit und Kosten für die Beantragung einer AHV-Nummer bei der ZAS seien nicht geregelt.⁷⁴

4.2.7.6 Absatz 5

Es sei zu verdeutlichen, ob es sich bei der «Anmerkung» um den technischen Begriff, um das Festhalten einer Beobachtung einer einfachen Information ohne Rechtswirkung oder um eine interne Notiz handle.⁷⁵ Es sei angebracht aufzuzeigen, in Anwendung welcher Bestimmungen eine spätere Zuordnung erfolgen soll: Eigeninitiative des Grundbuchamtes, eine durch die ZAS angestossene automatische Änderung oder ein weiterer *modus operandi*.⁷⁶ Unklar sei, wie sich das weitere Verfahren zur Bereinigung erfolgter Anmerkungen gestalte.⁷⁷ Das ZNK beantragt die Definition eines Zeitfensters, ab wann Artikel 23c Absatz 5 GBV zur Anwendung gelangen soll, z.B. wie folgt⁷⁸: «Kann es die Person innerhalb von 30 Tagen seit dem Grundbucheintrag nicht mit ausreichender Sicherheit identifizieren oder kann der Person keine AHV-Nummer zugewiesen werden, so merkt es dies im Personenidentifikationsregister an. Sobald die ZAS eine AHV-Nummer zugewiesen und dem Grundbuchamt gemeldet hat, ist die AHV-Nummer zuzuweisen.»

4.2.7.7 Absatz 6

Es ist zu begrüßen, dass die Fortsetzung und der Abschluss des grundbuchlichen Bearbeitungsverfahrens unabhängig von der Zuordnung der AHVN erfolgen könne.⁷⁹

⁷⁰ TI (S. 3), ZNK (S. 2).

⁷¹ AG (S. 2).

⁷² ZH (S. 3), HEV (S. 5 f.).

⁷³ ZH (S. 3), HEV (S. 5 f.).

⁷⁴ VD (S. 2).

⁷⁵ GE (S. 1).

⁷⁶ TI (S. 4).

⁷⁷ ZH (S. 3).

⁷⁸ ZNK (S. 2 f.).

⁷⁹ SO (S. 3).

4.2.8 Artikel 23d Periodische Überprüfung

4.2.8.1 Absatz 1

Die periodische Überprüfung der erfassten AHV-Nummern wird mit Blick auf den Grundsatz der Datenrichtigkeit begrüsst, und sei durch geeignete organisatorische und/oder technische Massnahmen sicherzustellen.⁸⁰ Der HEV erachtet die periodische Überprüfung der Richtigkeit der erfassten AHV-Nummern als sachgerecht, äussert jedoch hinsichtlich des zusätzlichen Aufwands für die Grundbuchämter Bedenken.⁸¹ Der Kanton GE beantragt – entsprechend der Stossrichtung der Revision des AHVG – die periodische Überprüfung auf die AHV-Nummer zu beschränken.⁸²

In der französischsprachigen Fassung des Entwurfes sollte «*reprend du registre*» durch «*dans le registre*» ersetzt werden.⁸³ Teilweise wird von Grundbuchämtern die Frage gestellt, ob sie gegebenenfalls auch Korrekturen an den dazugehörigen Personendaten zu übernehmen haben.⁸⁴ Unklar sei, wie das Grundbuchamt von den Ergebnissen der periodischen Überprüfung Kenntnis erhält; dem Grundbuchamt seien periodisch paketweise Mutationen zuzuspielen, die dieses daraufhin in das Personenidentifikationsregister bzw. sein Grundbuchsystem übernehmen soll.⁸⁵ Eine periodische Überprüfung der AHV-Nummer habe automatisiert zu erfolgen.⁸⁶ In klaren Fallkonstellationen habe sie sogar zwingend automatisiert zu erfolgen, weshalb der Absatz wie folgt zu ergänzen sei: «*In klaren Fallkonstellationen erfolgt die Aktualisierung des Personenidentifikationsregisters automatisch*»⁸⁷. Unklar sei, ob die Aktualisierungen ausschliesslich im Personenidentifikationsregister ersichtlich sein sollen.⁸⁸

Teilweise besteht Unklarheit hinsichtlich der Entlastung von der Pflicht nach Artikel 23d, falls die Personendaten aus einer Datenquelle nach Artikel 23b Buchstabe b stammen (die ihrerseits ihre Daten regelmässig mit der ZAS abgleicht).⁸⁹

4.2.9 Artikel 23e Technische Einzelheiten

4.2.9.1 Buchstabe b

Der Kanton JU weist darauf hin, dass ein eine automatisierte Übernahme ermöglichendes System so zu gestalten sei, dass die damit einhergehenden Kosten so tief wie möglich gehalten würden.⁹⁰

4.2.9.2 Buchstabe c

Die Mutationen im Personenidentifikationsregister seien nachvollziehbar zu dokumentieren, auch falls die geänderten Daten über eine Schnittstelle zur ZAS abgerufen würden.⁹¹ Der

⁸⁰ AR (S. 3), SO (S. 3 f.), privatim (S. 3).

⁸¹ HEV (S. 6).

⁸² GE (S. 1).

⁸³ GE (S. 1).

⁸⁴ Bedag (S. 2).

⁸⁵ ZH (S. 3).

⁸⁶ AG (S. 1).

⁸⁷ ZG (S. 1).

⁸⁸ BL (S. 2).

⁸⁹ Bedag (S. 2).

⁹⁰ JU (S. 1).

⁹¹ AR (S. 4), SO (S. 4), privatim (S. 4).

Kanton VS regt an, die gleichen Standards für die Protokollierung des Abrufs und der Aktualisierung von Daten zu berücksichtigen, die auch beim Registerharmonisierungsgesetz gelten.⁹² Es seien im Übrigen strenge Kontrollsysteme einzurichten, da das Hauptsicherheitsrisiko der Faktor Mensch bleiben werde.⁹³ In Anbetracht der Vielzahl von Schritten, die von den Grundbuchämtern durchgeführt werden müssten, sei es ratsam, Testphasen zu planen, um die Funktionsfähigkeit des Systems sicherzustellen bzw. allfällige Anpassungen zu ermöglichen.⁹⁴

4.2.10 6a. Kapitel: Landesweite Grundstücksuche der berechtigten Behörden

Die Artikel 34a ff. seien gesetzessystematisch in einem neuen Abschnitt von Kapitel 6 einzufügen.⁹⁵

Der Kanton VS ist der Auffassung, dass die Bedürfnisse der Wirtschaft sowie die Entwicklung der digitalen Verwaltung die Schaffung einer Plattform zur Sammlung von Daten aus den Kantonen rechtfertige, und dass die Schaffung eines solchen Instruments die kantonalen Kompetenzen nicht grundsätzlich gefährde, sofern der Rahmen unter Beteiligung aller Akteure gut definiert werde.⁹⁶ Der Grundstücksuchdienst führe zu einer Entlastung des kantonalen Grundbuchs von Auskünften, wenn eine selbständige Suche durch die berechtigten Stellen möglich ist.⁹⁷

4.2.11 Artikel 34a Grundsatz

Die Formulierung der «berechtigten Behörden» wird z. T. als zu weit empfunden; die berechtigten Behörden seien ausdrücklich zu bezeichnen⁹⁸ bzw. es seien Kriterien zur Bestimmung der Berechtigung zu definieren.⁹⁹

Die Bestimmung sei unter Berücksichtigung der Artikel 958 bis 961 ZGB präziser zu formulieren.¹⁰⁰

Der Verweis auf Artikel 90 Absatz 1 GBV sei auf die Buchstaben a und b zu beschränken¹⁰¹ bzw. lediglich auf Buchstabe a.¹⁰²

Im Entwurf sei nicht geregelt, was geschieht, sollte sich die über den Grundstücksuchdienst erhaltene Information als nicht richtig erweisen.¹⁰³

4.2.12 Artikel 34b Dienst für landesweite Grundstücksuche

Vom Kanton GR wird vorgebracht, dass eine landesweite Grundstücksuche, die weder bestehende Auskunftsportale nutze, ersetze oder darauf aufbaue, zu Mehrkosten und Doppelspurigkeiten führe, zumal die im Bericht beschriebenen Anwendungsfälle sich mit den bestehenden Systemen lösen liessen.¹⁰⁴ Im Übrigen sei ein überwiegender Nutzen einer zentralen

⁹² VS (S. 1).

⁹³ FDER (S. 1 f.).

⁹⁴ CP (S. 2), CVAM (S. 2), USPI (S. 2).

⁹⁵ BL (S. 4).

⁹⁶ VS (S. 2).

⁹⁷ OW (S. 1), NW (S. 2).

⁹⁸ HEV (S. 6 f.).

⁹⁹ FR (S. 1).

¹⁰⁰ ZNK (S. 1).

¹⁰¹ BL (S. 4).

¹⁰² ZG (S. 1), CP (S. 3), CVAM (S. 3), HEV (S. 6 f.), USPI (S. 2 f.).

¹⁰³ UNIL (S. 1).

¹⁰⁴ GR (S. 2).

Grundstückabfrage aus heutiger Sicht nicht erkennbar bzw. diese Lösung nicht befriedigend.¹⁰⁵

4.2.12.1 Absatz 1

Der Kanton GE bringt vor, der Grundsatz, wonach der Grundstücksuchdienst durch das EGBA betrieben wird, könne akzeptiert werden, ungeachtet der Tatsache, dass eine solche Zuweisung der Zuständigkeit den Rahmen der dem Bundesrat übertragenen Kompetenz zur Festlegung der Modalitäten der Umsetzung Artikel 949b und 949c ZGB im Grunde genommen übersteige.¹⁰⁶

Die Tatsache, dass das EGBA den Grundstücksuchdienst betreiben soll, wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden teilweise abgelehnt.¹⁰⁷ Es wird befürchtet, das Grundbuchamt verliere damit die Kontrolle über den Zugriff auf seine Daten.¹⁰⁸

4.2.12.2 Absatz 2

Als Suchergebnisse des Grundstücksuchdienstes seien nicht nur die im Abfragezeitpunkt elektronisch verfügbaren Daten auszugeben; das Suchergebnis sei mit dem Hinweis auf die Grundbuchkreise zu ergänzen, die zum Abfragezeitpunkt elektronisch nicht verfügbar waren.¹⁰⁹ Um die Vollständigkeit des Suchergebnisses besser einschätzen zu können, sei eine Übersicht über die tatsächlich antwortenden kantonalen Systeme eventuell sinnvoll.¹¹⁰

Vom Kanton SO wird darauf hingewiesen, dass ein System, das lediglich Hauptbuchdaten anzeigt, der Realität immer hinterher hinken wird.¹¹¹ Der Kanton GE stellt aus diesem Grund den Nutzen des Dienstes in Frage.¹¹²

4.2.12.3 Absatz 3

Der HEV verlangt die Streichung dieser Bestimmung.¹¹³

4.2.12.4 Absatz 4

Es wird ausdrücklich begrüsst, dass ein Suchindex zur Verringerung des Aufwands eingeführt werden soll.¹¹⁴ Damit werde sichergestellt, dass die Grundbuchsysteme nur soweit als notwendig mit Suchanfragen belastet würden, womit die Belastbarkeit und Performance der einzelnen kantonalen Serverinfrastrukturen weiterhin stabil gehalten werden könne.¹¹⁵

Obschon als komplexere Variante empfunden, spreche die Entlastung des Netzwerks für die geplante Umsetzung.¹¹⁶ Die FDER verlangt das Vorlegen eines Sicherheitskonzepts auf der Grundlage von faktischen Tests.¹¹⁷

¹⁰⁵ BL (S. 1), GE (S. 2), GR (S. 2).

¹⁰⁶ GE (S. 2).

¹⁰⁷ FR (S. 1), GR (S. 2).

¹⁰⁸ FR (S. 1 f.), GE (S. 2), GR (S. 2), VD (S. 3), VS (S. 2).

¹⁰⁹ SG (S. 1).

¹¹⁰ ZH (S. 3).

¹¹¹ SO (S. 3).

¹¹² GE (S. 4).

¹¹³ HEV (S. 7).

¹¹⁴ SO (S. 3).

¹¹⁵ LU (S. 1).

¹¹⁶ eGov (S. 1 f.).

¹¹⁷ FDER (S. 2).

Vom Kanton GE wird der Nutzen bzw. der Bedarf der Erstellung eines Suchindex in Frage gestellt. Angesichts der an das Genfer Grundbuchamt gestellten Auskunftsbegehren – die fast ausschliesslich von Bundesbehörden ausgingen – sei zu bezweifeln, ob die im erläuternden Bericht getroffene Annahme zur Anzahl Anfragen pro Monat begründet seien.¹¹⁸

Vom HEV wird die Führung eines anonymisierten Suchindex abgelehnt, weil befürchtet wird, dass die datenschutzrechtlichen Risiken nicht berücksichtigt worden seien.¹¹⁹

4.2.12.5 Absatz 4 Buchstabe a

Entsprechend den Anträgen unter Artikel 34a, sei nur eine Suche durch natürliche Personen zuzulassen.¹²⁰

4.2.13 Artikel 34c Zugang des Grundstücksuchdienstes zu den rechtswirksamen Daten des Hauptbuchs und Übermittlung von Daten an den Suchindex

4.2.13.1 Absatz 1

Angesichts der grossen Menge an zu verarbeitenden Daten seien in Zusammenarbeit mit den Grundbuchämtern Testphasen vorzusehen.¹²¹ Die Schnittstelle gemäss Artikel 34c Absatz 1 sei landesweit bzw. nach eCH zu standardisieren.¹²²

4.2.13.2 Absatz 2

Mit einer Anpassung der Bestimmung Artikel 34c Absatz 2 könnte eine «zeitnahe» (statt sofortige) Datenübermittlung ermöglicht und mit den zeitversetzten Anfragen in Rand- und Nachtzeiten die Infrastruktur besser ausgenutzt werden.¹²³

Der technische Support durch den Informatikdienst des Kantons könne nur im Rahmen der Verfügbarkeit dieses Dienstes gewährleistet werden.¹²⁴ Die Regelung von Absatz 2 sei durch Absatz 1 bereits abgedeckt; die Formulierung von Absatz 2 sei im Übrigen zu absolut und daher zu streichen.¹²⁵ Es sei näher zu definieren, was unter einem «Mindestmass an technischem Support» zu verstehen sei¹²⁶, auch hinsichtlich der konkreten Zuständigkeiten, der Ressourcenbindung sowie der Frage der Verrechnung von Dienstleistungen zwischen Bund und Kantonen.¹²⁷ Für die Gewährleistung des Benutzersupports sowie für die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit des Systems sollte der Bund mindestens mitverantwortlich sein,¹²⁸ weshalb folgender Antrag gestellt werde:¹²⁹ *«Das EGBA stellt den technischen Support während den Öffnungszeiten ihrer Grundbuchämter sicher.»*

¹¹⁸ GE (S. 2).

¹¹⁹ HEV (S. 7).

¹²⁰ ZG (S. 1), CP (S. 3), CVAM (S. 3), HEV (S. 6 f.), USPI (S. 2 f.).

¹²¹ CP (S. 3), CVAM (S. 3), USPI (S. 3).

¹²² ZH (S. 3).

¹²³ eGOV (S. 2).

¹²⁴ JU (S. 2).

¹²⁵ BS (S. 3).

¹²⁶ BL (S. 1).

¹²⁷ ZH (S. 3 f.).

¹²⁸ VD (S. 3).

¹²⁹ NE (S. 3).

4.2.13.3 Absatz 3

Gemäss dem Kanton FR ist der Ausdruck «gesamter Datenbestand» nicht verständlich.¹³⁰ Vom Kanton ZH wird gefordert, zu konkretisieren, welche Änderungen die Pflicht zu einer Neulieferung auslösen.¹³¹

4.2.13.4 Absatz 4

Es sei wichtig, den Kantonen die Wahlfreiheit hinsichtlich der Verschlüsselung zu gewähren.¹³² Aus sicherheitstechnischen Überlegungen sei aber die Übermittlung der Daten in anonymisierter Form der Anonymisierung durch den Suchdienst vorzuziehen.¹³³ Mit Blick auf den damit verbundenen Aufwand sei dies durch die Kantone zu gegebener Zeit im Einzelnen noch näher zu prüfen.¹³⁴ Vom Kanton ZH wird hinterfragt, ob das statuierte «Wahlrecht» vor datenschutzrechtlichen Grundsätzen standhalte; andererseits sei die Notwendigkeit einer Verschlüsselung der Daten durch die Kantone mit kostenverursachender Ressourcenbindung verbunden.¹³⁵ Für die FDER ist nicht restlos klar, wer für die Implementierung der Datenanonymisierung zuständig ist.¹³⁶

4.2.13.5 Absatz 5

Die Zuständigkeitsregelung, wonach das EJPD und das VBS die technischen Einzelheiten gemeinsam regeln würden, wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst.¹³⁷

4.2.14 Artikel 34d Zugriffsberechtigung im Allgemeinen

Der Titel der Bestimmung könnte dahingehend verstanden werden, dass auch Private informiert werden dürften, weshalb er entsprechend Artikel 949c ZGB anzupassen sei.¹³⁸

4.2.14.1 Absatz 1

Dem Kanton BL erscheint es zielführend, dass das EGBA zentral über die Zugriffsberechtigung entscheiden soll.¹³⁹ Die Definition der «berechtigten Behörde» sei jedoch unpräzise und gäbe dem EGBA einen zu weiten Ermessensspielraum.¹⁴⁰ Teilweise wird die Zuständigkeit des EGBA als Eingriff in die kantonalen Kompetenzen aufgefasst.¹⁴¹

Zwischen Zugriffsbefugnis auf Stufe Grundstücksuchdienst und Befugnis auf kantonalen Ebene, einen Registerauszug herausverlangen zu dürfen, könne sich eine Abweichung ereignen.¹⁴² Die Kantone GE und NE fordern ein gemeinsames Konzept von Bund und Kantonen zur Bestimmung der berechtigten Behörden und ihrer Zugangsrechte. Dabei sei jede Änderung des Konzepts den Kantonen zur Zustimmung zu unterbreiten.¹⁴³ Vom Kanton NE

¹³⁰ FR (S. 2).

¹³¹ ZH (S. 4).

¹³² GE (S. 2).

¹³³ AR (S. 4), KSG (S. 3).

¹³⁴ AR (S. 4).

¹³⁵ ZH (S. 4).

¹³⁶ FDER (S. 2).

¹³⁷ SO (S. 3), privatim (S. 3).

¹³⁸ TG (S. 1).

¹³⁹ BL (S. 4).

¹⁴⁰ JU (S. 2), NE (S. 2 f.), TI (S. 4), VS (S. 1).

¹⁴¹ GE (S. 2), NE (S. 2 f.), VD (S. 2 f.).

¹⁴² GE (S. 2).

¹⁴³ GE (S. 3).

wird folgender Antrag gestellt:¹⁴⁴ *«Das EGBA erstellt ein Verzeichnis der berechtigten Behörden, die von den Kantonen genehmigt werden muss. Es erteilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der berechtigten Behörde auf begründetes Gesuch der Behörde die individuelle Zugriffsberechtigung für den Grundstücksuchdienst.»* Von den Vernehmlassungsteilnehmenden wird moniert, dass die Bestimmung eine Beteiligung der Kantone bei der Erteilung des Zugriffs vorzusehen habe.¹⁴⁵

Im Hinblick auf Anfragen bei den Grundbuchämtern und im Sinne der Transparenz sei den Kantonen bzw. den Grundbuchämtern offenzulegen, welche Behörden in welchem Umfang Zugriff erhielten.¹⁴⁶ In Artikel 34d sei mindestens zu regeln, ob eine Bekanntgabepflicht oder -möglichkeit besteht, und wenn ja, in welchem Umfang.¹⁴⁷ Der Kanton TI schlägt vor, Listen nach Rücksprache mit den Kantonen öffentlich zugänglich zu machen.¹⁴⁸

Es wird gefordert, dass der Antrag auf Zugriff mit den gesetzlich zu erfüllenden Pflichten zu begründen sei.¹⁴⁹ Bei der Prüfung der Berechtigung sei ein strenger Massstab anzulegen, insbesondere bei der Erteilung eines weitergehenden Zugangs sei Zurückhaltung zu üben,¹⁵⁰ gerade auch hinsichtlich der Anzahl berechtigten Mitarbeitenden.¹⁵¹ Dementsprechend unterbreitet der HEV folgenden Ergänzungsvorschlag: *«Das EGBA erteilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der berechtigten Behörde auf begründetes Gesuch der Behörde die individuelle Zugriffsberechtigung für den Grundstücksuchdienst und die Grundbuchdaten gemäss Art. 26 Abs. 1 Buchstabe a. Ersucht die Behörde um eine Zugriffsberechtigung auf Angaben gemäss Art. 26 Abs. 1 Buchstabe b, hat sie dies mit einem besonderen Interesse glaubhaft zu begründen. Das Gesuch muss die Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten, die die Zugriffsberechtigung erhalten sollen.»*¹⁵²

Von zwei Notariatsverbänden wird gefordert, den Urkundspersonen unter Berücksichtigung ihrer hoheitlichen Tätigkeit die Zugriffsberechtigung auf den Grundstücksuchdienst zu erteilen.¹⁵³ Zwei Kantone empfinden es als unklar, ob auch Akteuren im wirtschaftlichen Bereich für den Zugang in Frage kommen.¹⁵⁴ Nach Ansicht des Kantons VS dürfe der Begriff der berechtigten Behörde nur öffentliche Verwaltungen im engeren Sinne umfassen, andernfalls sei eine Mitwirkung und Zustimmung der Kantone zu fordern.¹⁵⁵

Das Verfahren zur Erteilung einer Zugriffsberechtigung wird z. T. als zu kompliziert¹⁵⁶ bzw. als zu unflexibel¹⁵⁷ empfunden. Ein begründetes Gesuch sei nur einmal durch eine be-

¹⁴⁴ NE (S. 3).

¹⁴⁵ JU (S. 2), NE (S. 3), VS (S. 1).

¹⁴⁶ BL (S. 4), GE (S. 2 f.).

¹⁴⁷ TG (S. 1).

¹⁴⁸ TI (S. 4).

¹⁴⁹ CP (S. 3), CVAM (S. 3), USPI (S. 3).

¹⁵⁰ AR (S. 4), LU (S. 2), SO (S. 3), HEV (S. 8), privatim (S. 3), UNIL (S. 1).

¹⁵¹ AR (S. 4), SO (S. 3), privatim (S. 3).

¹⁵² HEV (S. 8).

¹⁵³ SNV (S. 2 f.), VbN (S. 2).

¹⁵⁴ TI (S. 4), VS (S. 1 f.).

¹⁵⁵ VS (S. 1 f.).

¹⁵⁶ KBKS (S. 2).

¹⁵⁷ SNV (S. 2), VbN (S. 2).

stimmte Behörde einzureichen; eventuelle Personalmutationen sollen einfach gemeldet werden dürfen, sodass nicht jede Personalmutation ein neues begründetes Gesuch bedinge.¹⁵⁸ Die FDER fordert in diesem Zusammenhang die Definition hoher Sicherheitsstandards.¹⁵⁹

Es falle auf, dass die Bestimmung keine Sanktionen bei Verletzung der Mitteilungspflichten vorsehe; als Möglichkeit vorgeschlagen wird der vorübergehende Entzug des Zugriffs.¹⁶⁰

Schliesslich wurde ein redaktioneller Hinweis betreffend die französische Version angebracht. Die Bestimmung sollte wie folgt formuliert werden: *«L'OFRF attribue, aux collaborateurs des autorités habilitées, les autorisations individuelles d'accès au service de recherche d'immeubles sur demande fondée de l'autorité.»*¹⁶¹

4.2.14.2 Absatz 2

Um Missbrauch zu verhindern, sei es unerlässlich, dem EGBA sämtliche Änderungen zur Kenntnis zu bringen, was entsprechend in Artikel 34d zu ergänzen¹⁶² bzw. zu präzisieren¹⁶³ sei. Auch (bzw. vor allem)¹⁶⁴ seien diejenigen Mitarbeitenden zu melden, die keinen Zugriff mehr haben sollen.¹⁶⁵ Entsprechend wird beantragt,¹⁶⁶ dass der zweite Satz von Absatz 2 gestrichen oder wie folgt geändert wird: *«(...) enthalten, deren Zugriffsrechte geändert oder aufgehoben werden sollen.»*

4.2.15 Artikel 34e Zulässige Suchkriterien und Umfang der Suchresultate

4.2.15.1 Absatz 1

In Übereinstimmung mit den Anträgen unter Artikel 34a wird auch hier gefordert, dass die Suche auf natürliche Personen zu beschränken sei.¹⁶⁷

4.2.15.2 Absatz 2

Die Bestimmung sei wie folgt anzupassen:¹⁶⁸ *«Sie erhalten Suchresultate im Umfang der öffentlichen rechtswirksamen Daten des Hauptbuchs nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und bei besonderem Interesse nach Art. 26 Abs. 1 Buchstabe b.»*

4.2.15.3 Absatz 3 Bst. a

Der weitergehende Zugang sei an strenge Voraussetzungen hinsichtlich des Nachweis der Erforderlichkeit zu knüpfen, weil die Suchmöglichkeit mittels AHV-Nummer sowie deren Kenntnisnahme für die Grundrechte der betroffenen Personen Risiken berge.¹⁶⁹ Strenge sei auch bei der Anzahl der bewilligten Zugriffe zu verlangen.¹⁷⁰

¹⁵⁸ KBKS (S. 2), SNV (S. 2), VbN (S. 2).

¹⁵⁹ FDER (S. 2).

¹⁶⁰ KSG (S. 3).

¹⁶¹ VD (S. 2).

¹⁶² GL (S. 2).

¹⁶³ SZ (S. 1).

¹⁶⁴ BE (S. 2).

¹⁶⁵ AR (S. 4), BE (S. 2), SO (S. 4), ZH (S. 3), CP (S. 3), CVAM (S. 3), privatim (S. 3), USPI (S. 3).

¹⁶⁶ SG (S. 2).

¹⁶⁷ CP (S. 4), CVAM (S. 3), HEV (S. 8.), USPI (S. 3 f.).

¹⁶⁸ HEV (S. 8).

¹⁶⁹ AR (S. 4), JU (S. 2), SO (S. 4), privatim (S. 4).

¹⁷⁰ AR (S. 4), JU (S. 2), SO (S. 4), privatim (S. 4).

Soweit der Grundstücksuchdienst nur durch diejenigen Behörden in Anspruch genommen werden dürfe, die die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen, erscheine die Präzisierung im Absatz 3 wenig angebracht.¹⁷¹

Es sei nicht ersichtlich, weshalb bei Behörden, die zur Nutzung der AHV-Nummer berechtigt seien, in den Suchresultaten die AHV-Nummer angezeigt werden soll.¹⁷²

4.2.15.4 Absatz 3 Bst. b

Ein über die Eigentumsauskunft hinausgehender Zugriff auf alle im Hauptbuch enthaltenen Informationen würde kantonale Informationssysteme konkurrenzieren,¹⁷³ die einen Verdienstausschlag erleiden würden.¹⁷⁴ Diese Konkurrenz sei zu vermeiden: entsprechend seien die Zugriffsmöglichkeiten in Artikel 34e Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4 Buchstabe d Ziffern 2-5 mangels ersichtlichem Bedarf¹⁷⁵ zu streichen¹⁷⁶ – oder aber nur als absolute Ausnahme zu gewähren,¹⁷⁷ weshalb ein Zusatz anzubringen sei: «(...) *in begründeten Ausnahmefällen* (...)». Behörden, die zusätzliche Informationen wünschen (Dienstbarkeit, Grundlast, Grundpfandrecht oder vorgemerkte Rechte), sollen sich direkt an die für die Ausstellung der Auszüge zuständigen Grundbuchämter wenden.¹⁷⁸

Die Regelung könnte zu Diskrepanzen beim Umfang der Zugriffe führen:¹⁷⁹ z.B. könnte eine Behörde über die landesweite Grundstücksuche Informationen über Pfandrechte an einer Immobilie erhalten, jedoch vom zuständigen Grundbuchamt die Ausstellung eines amtlichen Auszugs nach kantonalem Recht verweigert werden.¹⁸⁰

Das Zusammenspiel zwischen der abschliessenden Liste der Daten, die abgefragt werden dürfen, und der Angabe, welche Stelle je nach Begründung des Antrags zum Zugriff auf welche Arten von Daten berechtigt ist, sei in der vorliegenden Form nicht verständlich formuliert.¹⁸¹

Der HEV beantragt die Streichung dieser Bestimmung.¹⁸²

4.2.15.5 Absatz 4

Eine Ausweitung des Zugangs auf die Grundbuchdaten sei abzulehnen, denn es schaffe bzw. verstärke die Anreize, die Daten aus den kantonalen Registern auf der Ebene des EGBA zu sammeln bzw. verwalten zu wollen, womit faktisch ein zentralisiertes Register geschaffen würde.¹⁸³

Der HEV beantragt die Streichung dieser Bestimmung.¹⁸⁴

¹⁷¹ CP (S. 4), CVAM (S. 3), USPI (S. 3 f.).

¹⁷² HEV (S. 8).

¹⁷³ BS (S. 3), JU (S. 2), VD (S. 3).

¹⁷⁴ VD (S. 1).

¹⁷⁵ JU (S. 2).

¹⁷⁶ BS (S. 3), FR (S. 2), JU (S. 2), VD (S. 3).

¹⁷⁷ BS (S. 3).

¹⁷⁸ JU (S. 2), FR (S. 2).

¹⁷⁹ FR (S. 2 f.), GE (S. 2 f.).

¹⁸⁰ FR (S. 2 f.).

¹⁸¹ VD (S. 3).

¹⁸² HEV (S. 8 f.).

¹⁸³ VD (S. 3 f.).

¹⁸⁴ HEV (S. 8 f.).

4.2.15.6 Absatz 4 Bst. a

In Übereinstimmung mit den Anträgen unter Artikel 34a wird auch hinsichtlich Artikel 34e gefordert, dass die Suchergebnisse auf natürliche Personen zu beschränken seien, weshalb Buchstabe a anzupassen sei:¹⁸⁵ «*die Angaben nach Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe a zur Person*».

4.2.15.7 Absatz 4 Buchstabe d Ziffer 4

Bei der Prüfung der Zugriffsberechtigung sei besonders im Fall von Pfandrechten auf das Vorhandensein einer behördlichen Pflicht zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe zu achten.¹⁸⁶

4.2.15.8 Absatz 4 Buchstabe d Ziffer 5

Sollte Absatz 4 Buchstabe d nicht gestrichen werden, sei Ziffer 5 sprachlich anzupassen und zwar wie folgt: der französischsprachigen Fassung «*annotation*» anstelle von «*droit annoté*» und in der deutschsprachigen Fassung «*Vormerkung*» anstelle von «*vorgemerkttes Recht*».¹⁸⁷

4.2.16 Artikel 34f Aufzeichnung der Abfragen und Auskunftsrechte

4.2.16.1 Absatz 1

Es sei eine Weitergabe der Protokolle an die Kantone als Datenherrinnen vorzusehen.¹⁸⁸ Die Protokolle seien den Kantonen zuzustellen,¹⁸⁹ damit diese ihren Pflichten nach Artikel 30 GBV nachkommen können.¹⁹⁰ Die Protokolle seien gerade auch im Fall von Missbrauchsverdachtsfällen den Kantonen zu melden, weshalb folgender Ergänzungsantrag gestellt wird:¹⁹¹ «*Die Zugriffe auf die eigenen Daten sind den Kantonen durch das EGBA zuzustellen*».

Es stelle sich im Übrigen die Frage, wie die Aufzeichnung von Abfragen im Sinne von Artikel 30 GBV im Falle einer Anfrage eines Eigentümers zu behandeln sei.¹⁹² Der Artikel sei so zu formulieren, dass es nicht zu einer Überschneidungen mit Art. 30 GBV komme.¹⁹³ Beim erweiterten elektronischen Zugang durch die landesweite Grundstücksuche sollen die gemäss Artikel 30 Absatz 1 GBV für das Protokoll notwendigen Informationen dem Grundbuchamt übermittelt werden, ausser es liege eine Mitteilungssperre vor. Damit würde das Grundbuchamt über vollständige Informationen verfügen.¹⁹⁴ Die regelmässige Überprüfung und der Schutz der Protokolldaten sei zu präzisieren.¹⁹⁵

4.2.16.2 Absatz 2

Die Protokolle haben den Berechtigungsumfang der Behörde nach Artikel 34e Absatz 2 oder 3 auszuweisen.¹⁹⁶ Zum Teil wird kritisiert, dass der Inhalt der Protokolle nicht beantworte, ob

¹⁸⁵ CP (S. 3), CVAM (S. 3), USPI (S. 3 f.).

¹⁸⁶ UNIL (S. 2).

¹⁸⁷ FR (S. 2).

¹⁸⁸ BS (S. 3), FR (S. 2).

¹⁸⁹ BS (S. 3), GE (S. 3 f.).

¹⁹⁰ FR (S. 2).

¹⁹¹ BS (S. 3).

¹⁹² FR (S. 2).

¹⁹³ ZG (S. 2).

¹⁹⁴ Bedag (S. 2).

¹⁹⁵ LU (S. 2).

¹⁹⁶ GE (S. 3).

der Zugriff erfolgreich war, welche Daten angezeigt worden seien, welches Grundstück eingesehen worden sei oder in welchem Verhältnis die Berechtigten zum Grundstück stünden (Eigentümer, übrige Berechtigte, Gläubiger, Schuldner). Diese Angaben seien im Falle einer Eigentümeranfrage aber nötig und könnten nicht nachträglich eruiert werden. Das Grundbuchamt sei somit nicht in der Lage, eine korrekte Auskunft über den Zugriff sicherzustellen, weshalb ein entsprechender Änderungsantrag gestellt werde.¹⁹⁷

4.2.16.3 Absatz 4

Vom HEV wird die Protokollierung sowie das Einsichtsrecht der Grundeigentümer in die Abfrageprotokolle begrüsst.¹⁹⁸

4.2.17 Artikel 34g Missbräuchliche Benützung und Entzug der Zugriffsberechtigung

Diese Bestimmung wird begrüsst. Jedoch wird bezweifelt, ob bei einer sehr grossen Anzahl von Abfragen die missbräuchliche Nutzung überhaupt festgestellt werden könne.¹⁹⁹ Es seien geeignete Massnahmen zu ergreifen, um missbräuchliche Zugriffe zu verhindern bzw. aufzudecken; diese seien in den Grundzügen in der Grundbuchverordnung zu regeln.²⁰⁰

Es sei eine Meldepflicht im Fall von festgestelltem Missbrauch vorzusehen, weshalb eine Ergänzung beantragt wird.²⁰¹ Die Bestimmung sei mit der Anweisung an das EGBA zu ergänzen, wonach dieses sowohl die Behörde (der das betreffende Behördenmitglied angehört) als auch den Kanton (dessen Grundbuchdaten von der missbräuchlichen Benützung betroffen waren) informiert – ähnlich den Meldepflichten in den Revisionsentwürfen zu den Datenschutzgesetzen bei Verletzung der Datensicherheit bzw. unbefugter Datenbearbeitung.²⁰² Die Terminologie von Artikel 29 ff. GBV und Artikel 34g sei soweit möglich zu vereinheitlichen.²⁰³ Es sei ausdrücklich zu regeln, dass Behörden die erlangten Daten ausschliesslich für die von ihnen zu erfüllenden gesetzlichen Pflichten verwenden dürfen, unter Ausschluss jeglicher nicht gerechtfertigter Weitergabe.²⁰⁴

4.2.18 Artikeln 34h Gebühren

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende erachten die Erhebung von Gebühren ausdrücklich als angebracht,²⁰⁵ nachvollziehbar und aufgrund des Aufwandes, welchen die Führung und Bearbeitung einer solchen Dienstleistung mit sich bringt, berechtigt.²⁰⁶

Die Erhebung von Gebühren ist in der Vernehmlassung allerdings auf relativ grosse Ablehnung gestossen: es sei stossend, wenn Behörden zur Erfüllung von Bundesaufgaben Instrumente nutzen bzw. darauf angewiesen seien und dafür auch noch Gebühren an den Bund zu zahlen hätten.²⁰⁷ Eine Gebührenpflicht für staatliche Stellen (Bund, Kantone, Gemeinden) sei abzulehnen.²⁰⁸ Es handle sich lediglich um eine Umlagerung von Steuergeldern, da die

¹⁹⁷ Bedag (S. 2).

¹⁹⁸ HEV (S. 9).

¹⁹⁹ HEV (S. 9).

²⁰⁰ AR (S. 5), SO (S. 4), privatim (S. 4).

²⁰¹ BS (S. 4).

²⁰² ZH (S. 4).

²⁰³ ZH (S. 4).

²⁰⁴ UNIL (S. 2).

²⁰⁵ AR (S. 5), KSG (S. 3).

²⁰⁶ LU (S. 1).

²⁰⁷ GL (S. 2).

²⁰⁸ AG (S. 2), GR (S. 3), SG (S. 2).

Abfragen kaum an Privatpersonen weiterverrechnet werden könnten.²⁰⁹ Den berechtigten Behörden der Kantone entstünden durch den Grundstücksuchdienst (zusätzliche) hohe Kosten, welche diese mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weiterverrechnen würden.²¹⁰ Bei den Grundbuchdaten handle es sich um Daten der Kantone, und diese erhielten für die Zurverfügungstellung keine Entschädigung.²¹¹ Angesichts dieses Umstands und des zu erwartenden erheblichen Abrechnungsaufwands stelle sich letztlich die Frage, ob nicht auf eine Gebührenerhebung zu verzichten sei.²¹² Der Kanton SG beantragt ausdrücklich, auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten.²¹³ Die Erhebung von Gebühren wird zum Teil als eine finanzielle Bestrafung aufgefasst.²¹⁴ Die Kantone würden die Kontrolle über den Zugang zu den Daten verlieren,²¹⁵ die Haftung für die Grundbuchführung liege jedoch weiterhin ausschliesslich bei den Kantonen.²¹⁶ Die Kosten für den Unterhalt der Schnittstellen sowie für die Daten- und Zugriffspflege²¹⁷ hätten die Kantone zu tragen,²¹⁸ die zudem die Qualität und das Funktionieren des Systems überwachen müssen,²¹⁹ und zur Nutzung der eigenen Daten auch noch Gebühren bezahlen müssten,²²⁰ für ein System, das eher den Bedürfnissen des Bundes diene.²²¹

Kosten und Nutzen der landesweiten Grundstücksuche bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Umsetzung stünden in keinem vernünftigen Verhältnis zueinander.²²² Von einem Kanton wird darum gebeten, eine alternative Finanzierungs- oder Abrechnungsmethode in Betracht zu ziehen.²²³ Der Kanton GR macht geltend, dass den Kantonen und Grundbuchämtern für die Erweiterung der Grundbuchsysteme keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen bzw. dass der Bund diese zu übernehmen habe.²²⁴ Es müsse eine gerechtere Verteilung entwickelt werden. Ein Teil der Kosten, Entwicklung und Wartung des Systems sei vom Bund zu tragen.²²⁵

Ebenfalls auf Ablehnung gestossen sind die vorgeschlagenen Modalitäten der Gebührenordnung.²²⁶ Zusatzbestimmungen sollen die Bundesbehörden dazu verpflichten, die Gebühren für die eigenen Abfragen zu begleichen, andererseits sollte das EGBA die Hälfte aller Gebühreneinnahmen (oder einen angemessenen Anteil davon) an die Kantone zu gleichen Teilen rückerstatten. Nach Artikel 3 der Allgemeinen Gebührenverordnung (SR 172.041.1) erhebe die Bundesverwaltung keine Gebühren von interkantonalen Organen, Kantonen und

²⁰⁹ AG (S. 2), TI (S. 4).

²¹⁰ GR (S. 3).

²¹¹ FR (S. 2), GE (S. 5), GR (S. 3), NE (S. 3), TI (S. 4), VD (S. 4).

²¹² ZH (S. 4).

²¹³ SG (S. 1 f.).

²¹⁴ FR (S. 2), GR (S. 3), NE (S. 3), SG (S. 1 f.), SZ (S. 2), VD (S. 4), VS (S. 3).

²¹⁵ VD (S. 4).

²¹⁶ FR (S. 2).

²¹⁷ SZ (S. 2).

²¹⁸ FR (S. 2), GE (S. 3), GR (S. 3), NE (S. 3), SZ (S. 2), VD (S. 4).

²¹⁹ FR (S. 2), GR (S. 3), NE (S. 3), TI (S. 4).

²²⁰ NE (S. 3).

²²¹ GE (S. 3).

²²² SVP (S. 2), GR (S. 3), HEV (S. 10).

²²³ JU (S. 2 f.).

²²⁴ GR (S. 1).

²²⁵ VS (S. 3).

²²⁶ GE (S. 5), VD (S. 4).

Gemeinden, soweit diese Gegenrecht gewährten.²²⁷ Der Bund habe zu garantieren, dass die Kantone die Daten für ihre Zwecke kostenlos nutzen könnten.²²⁸

Im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe für die kantonalen Verwaltungen habe der Grundstücksuchdienst unentgeltlich zu sein.²²⁹ Es sei problematisch, dass innerhalb des Sozialversicherungsrechts (v. a. im Bereich Ergänzungsleistungen) überhaupt Gebühren anfallen sollen. Gemäss Artikel 1 Absatz 1 ELG (SR 831.30) i.V.m. Art. 32 ATSG (SR 830.1) seien Datenbeschaffungen bei Weigerung der versicherten Person kostenlos zu erteilen. Aus diesem Grund sei in der GBV aufzunehmen, dass Suchanfragen von Behörden des Sozialversicherungsrechts kostenlos bleiben.²³⁰

4.2.18.1 Absatz 1

Der SGem begrüsst die Rechnungstellung an die Kantone, weil damit der Aufwand bei der Gebührenerhebung minimiert werden könne.²³¹

Es sei angebracht, in Artikel 34h ausdrücklich zu regeln, dass der Grundstücksuchdienst auch durch Bundesbehörden benutzt werden wird, und dass die Gebühren in diesem Umfang durch den Bund getragen werden.²³² Es sei eine einheitliche Gebührenregelung für Zugriffe auch durch ausserkantonale Behörden einzuführen, wobei sicherzustellen sei, dass diese Gültigkeit habe, unabhängig davon, über welchen digitalen Dienst der Zugriff erfolgt.²³³

Das vorgeschlagene Modell der Gebührenerhebung wirke nicht praxisnah²³⁴ und wird daher abgelehnt.²³⁵ Ein jährlich variierender Gebührenansatz pro Abfrage erschwere die Budgetierung sowie die fortlaufende Weiterverrechnung unnötig bzw. verunmögliche sie sogar.²³⁶ Einerseits verstosse es gegen das Prinzip der Kostentransparenz, andererseits verunmögliche es jede Weiterverrechnung bzw. deren korrekte Belastung in der Betriebsbuchhaltung der Kantone. Die Gebühren seien daher pro Suchanfrage auszuweisen und der jeweiligen kantonalen oder kommunalen Behörde – nach dem Verursacherprinzip²³⁷ – zeitnah in Rechnung zu stellen,²³⁸ d. h. direkt den Behörden in Rechnung zu stellen, welche den Grundstücksuchdienst nutzen.²³⁹ Es sei keine «Gebühr des Kantons», sondern eine Gebühr pro Abfrage festzulegen.²⁴⁰ Der Kanton VS erachtet die zentrale Abrechnung von Gebühren allein gegenüber den Kantonen als unzulässig. Die Gebühren müssten auf die Benutzer verteilt werden, Artikel 34h sei entsprechend zu überarbeiten.²⁴¹ Der Kanton GR erachtet die Delegation des Inkassos der Gebühren an die Kantone als nicht akzeptabel.²⁴² Die Gebührenregelung erscheine ein wenig praxisfremd und wälze den gesamten Aufwand auf die Kantone ab. Zudem stelle sich die Frage, ob Bundesbehörden einen unentgeltlichen Zugriff erhielten.²⁴³

²²⁷ SG (S. 2 f.).

²²⁸ NE (S. 3).

²²⁹ VD (S. 4).

²³⁰ TG (S. 2 f.).

²³¹ SGem (S. 2).

²³² CP (S. 4), CVAM (S. 4), USPI (S. 4).

²³³ SIX (S. 2).

²³⁴ GL (S. 2).

²³⁵ BL (S. 4), JU (S. 2 f.), VD (S. 4), VS (S. 2).

²³⁶ KBKS (S. 2).

²³⁷ TG (S. 2).

²³⁸ BL (S. 4).

²³⁹ AR (S. 5), FR (S. 2), GR (S. 3), LU (S. 2), TG (S. 2), TI (S. 4), VD (S. 4), ZH (S. 4 f.), KSG (S. 3).

²⁴⁰ AR (S. 5), KSG (S. 3).

²⁴¹ VS (S. 2).

²⁴² GR (S. 3).

²⁴³ SNV (S. 3), VbN (S. 3).

Eine nutzungsabhängige Weiterverrechnung nach Anzahl Abfragen durch die Kantone an die Gemeinden würde einen unverhältnismässigen Mehraufwand für die Kantone verursachen und sei daher abzulehnen.²⁴⁴ Die geplante pauschale Rechnungstellung an den Kanton stehe in seltsamen Widerspruch zur Berechtigungserteilung; es werde den Kantonen kaum möglich sein, die belasteten Gebühren weiter zu verrechnen, wenn sie nur eine Pauschalrechnung erhielten.²⁴⁵ Sollte eine Verrechnung von Gebühren erfolgen, habe diese durch den Bund direkt bei den entsprechenden Nutzern zu erfolgen, wodurch auch das Inkassorisiko nicht bei den Kantonen läge.²⁴⁶ Dementsprechend sei der Absatz folgendermassen anzupassen:²⁴⁷ *«Das EGBA erhebt für die Nutzung des Grundstücksuchdienstes von den zugriffsberechtigten Behörden jährliche Gebühren.»*, zumal jede Behörde über ein eigenes Budget verfügt.²⁴⁸ Ein anderer Kanton schlägt vor, Artikel 34h wie folgt zu ändern: in Abs. 1, 2 und 5 sei «Kanton» durch «Behörde» zu ersetzen.²⁴⁹

4.2.18.2 Absatz 2

Da auch Bundesbehörden den Grundstücksuchdienst in Anspruch nehmen werden, sei die Formel in Absatz 2 in dem Sinne zu präzisieren, dass nur der auf alle Kantone entfallende Anteil an den Gesamtkosten für die Berechnung des Kantonsanteils massgebend sein dürfe. Der auf den Bund entfallende Anteil an den Gesamtkosten müsse vorab in Abzug gebracht werden.²⁵⁰ Die Formel sei folgendermassen anzupassen: *«Der Gebührenbetrag der Behörden errechnet sich aufgrund folgender Formel: ...»*²⁵¹ *«Gebühr der zugriffsberechtigten Behörde = jährliche Gesamtkosten x (Anzahl Abfragen der zugriffsberechtigten Behörde / Anzahl aller Abfragen).»*²⁵²

Absatz 2 sei schliesslich so anzupassen, dass die Gebühr des Kantons und des Bundes die jährlichen Gesamtkosten decken sollte.²⁵³

4.2.18.3 Absatz 3

Die vorgeschlagenen 2 Franken pro Abfrage erscheinen als angemessen bzw. verhältnismässig.²⁵⁴

4.2.18.4 Absatz 5

Mangels nachvollziehbarem Anwendungsbereich fordert der Kanton GE die Streichung dieses Absatzes.²⁵⁵

²⁴⁴ AG (S. 2), GR (S. 3), JU (S. 2 f.).

²⁴⁵ KBKS (S. 2).

²⁴⁶ AG (S. 2).

²⁴⁷ GE (S. 4), TG (S. 2).

²⁴⁸ GE (S. 4).

²⁴⁹ SG (S. 3).

²⁵⁰ ZH (S. 4).

²⁵¹ TG (S. 2).

²⁵² GE (S. 4).

²⁵³ CP (S. 4), CVAM (S. 4), USPI (S. 4).

²⁵⁴ AR (S. 5), KSG (S. 3), SGem (S. 2).

²⁵⁵ GE (S. 4).

4.2.19 Artikel 51 Anmeldungsbelege

4.2.19.1 Absatz 1 Buchstabe a

Begrüsst wird die Streichung des letzten Teilsatzes von Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a GBV, nämlich die Vorgabe, dass nach Erfassung der Personalien die Kopie des Passes oder der Identitätskarte zu vernichten sei.²⁵⁶

Gegen die Aufbewahrung von Ausweiskopien und schriftlichen Erklärungen nach Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 bestünden grundsätzlich keine Einwände.²⁵⁷ Allerdings könne gemäss Artikel 28 Absatz 2 der geltenden GBV gewissen Personen im Abrufverfahren Zugriff auf die Belege gewährt werden; in Ausweiskopien oder schriftliche Erklärungen nach Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 soll aber niemand im Abrufverfahren Einsicht erhalten. Es sei daher zu prüfen, dies in der Grundbuchverordnung explizit vorzusehen.²⁵⁸

Für die Kantone FR und TI ist unklar, ob die Grundbuchämter (trotzdem) die Befugnis haben, die Dokumente zu vernichten, wenn sie der Ansicht sind, dass es nicht notwendig ist, sie aufzubewahren.²⁵⁹ Unklar sei sodann, ob sich diese Regelung auch auf die Belege nach Ziffern 2 und 3 erstrecke.²⁶⁰

Die Streichung des letzten Teilsatzes von Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a GBV wird wegen datenschutzrechtlichen Bedenken kritisiert bzw. stösst auf Ablehnung.²⁶¹ Sollten die Dokumente nicht sofort nach der zweifelsfreien Identifizierung einer Person vernichtet werden, sei eine verhältnismässige Aufbewahrungsfrist vorzusehen.²⁶²

4.2.19.2 Absatz 1 Ziffer 2 und 3

Die Ergänzungen in Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a werden vom Kanton BL ausdrücklich begrüsst.²⁶³ Der Umstand, dass die fehlenden Belege keinen Abweisungsgrund darstellen, dürfe nicht dazu führen, dass das Grundbuchamt von Amtes wegen Abklärungen zu treffen habe.²⁶⁴

Es würde aber genügen, müssten die Grundbuchämter die zusätzlichen Unterlagen nicht in jedem Fall einverlangen, sondern nur in Zweifelsfällen,²⁶⁵ weshalb folgende Änderung von Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 beantragt werde:²⁶⁶ «Zusätzlich kann [eine Kopie des Versicherungsausweises oder eine schriftliche Erklärung] *einverlangt werden*».

In Ziffer 2 sei zu präzisieren, dass es sich um die Kopie des «*aktuellen*» Versicherungsausweises handeln müsse.²⁶⁷ Die Formulierung von Ziffer 2 sei zu eng: Die Beilage einer Kopie der Versichertenkarte der Krankenkasse habe zu genügen, da aus dieser die AHV-Nummer ebenfalls ersichtlich sei.²⁶⁸ Es sei zu verdeutlichen, ob die Ziffern 1 – 3 kumulativ oder alternativ seien.²⁶⁹ Weiter sei klarzustellen, ob das Grundbuchamt die Belege nach den Ziffern 2

²⁵⁶ GL (S. 2), ZH (S. 5).

²⁵⁷ KSG (S. 3).

²⁵⁸ AR (S. 5), KSG (S. 3).

²⁵⁹ FR (S. 3), TI (S. 3).

²⁶⁰ TI (S. 3).

²⁶¹ AG (S. 2), TG (S. 3), HEV (S. 10), ZNK (S. 2).

²⁶² AR (S. 5), SO (S. 4 f.), privatim (S. 4 f.).

²⁶³ BL (S. 3).

²⁶⁴ BL (S. 3).

²⁶⁵ BS (S. 2), ZNK (S. 2).

²⁶⁶ BS (S. 2).

²⁶⁷ FR (S. 3).

²⁶⁸ KSG (S. 3).

²⁶⁹ FR (S. 3), TI (S. 3), ZH (S. 5).

und 3 nur dann einverlangen könne, wenn es die Person nach Artikel 23c Absatz 3 nicht mit ausreichender Sicherheit identifizieren könne.²⁷⁰

Der Kanton TG kritisiert Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3: es bestehe dafür keine Rechtsgrundlage und mit der gewählten Formulierung könnten alle des Schreibens unkundigen Personen kein Grundeigentum mehr erwerben.²⁷¹ Art. 51 Abs. 1 eGBV sei praxisingerechter auszugestalten. Von einer zusätzlichen Einreichung einer Kopie des AHV-Versicherungsausweises sei in jedem Fall abzusehen.²⁷² Da für die schriftliche Bestätigung auch keine Beglaubigung vorausgesetzt werde, können sich Fehler und Ungenauigkeiten einschleichen, weshalb Ziffer 3 zu streichen sei.²⁷³ Diese schriftliche Erklärung sei für den Anmeldenden mit zusätzlichem Aufwand verbunden, weshalb sie abzulehnen sei.²⁷⁴

Die neue Pflicht zum Einreichen einer Kopie des AHV-Ausweises bzw. einer schriftlichen Erklärung sei angesichts von Artikel 23b eGBV und den bereits bestehenden, gut ausgebauten kantonalen Datenbanken unnötig.²⁷⁵ Viele Kantone – wie etwa der Kanton Bern – führten bereits heute umfassende elektronische Datenbanken, in denen z.B. jede im Kanton steuerpflichtige Person mit Namen, Geburtsdatum, Steuernummer und AHV-Nummer eindeutig identifiziert ist.²⁷⁶ Die geplante Alternative zur Einreichung der Kopie des AHV-Ausweises, die einfach-schriftliche Erklärung, aus welcher der Geburtsort, der Familienname, die AHV-Nummer und die Vornamen der Eltern sowie bei Verheirateten der Ledignamen hervorgehen soll, mute eigenartig an und die Anwendungsfälle seien unklar.²⁷⁷

In der Grundbuchverordnung sei explizit festzuhalten, dass die AHV-Nummer *«auf keinen Fall Eingang in öffentliche Urkunden finden darf»*.²⁷⁸ Die entsprechenden Massnahmen seien in den Grundzügen in der Verordnung zu regeln.²⁷⁹

Unklar sei, was die Urkundspersonen und Urkundsparteien dem Grundbuchamt einzureichen hätten, wenn die einzutragende Person noch keine AHV-Versicherungsnummer besitzt.²⁸⁰

4.2.20 Artikel 164a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...: Zuordnung der AHV-Nummern bereits im Hauptbuch eingetragener Personen

Vor dem Hintergrund, dass die Kantone zur Umsetzung der Gesetzesänderung ihre Grundbuchsoftware in mehrfacher Hinsicht anpassen müssten und durch diese Zusatzaufgabe der Personalaufwand in den Grundbuchämtern beeinflusst werde, sei ausreichend Zeit für die Umsetzung der vorgeschlagenen Verordnungsänderung einzuplanen. Die in Artikel 164a enthaltenen Fristen seien nochmals kritisch auf ihre Realisierbarkeit zu überprüfen.²⁸¹ Bei personell knapp dotierten Grundbuchämtern könne diese Bestimmung dazu führen, dass die personellen Ressourcen leicht ausgebaut werden müssten, insbesondere im Bereich des Hilfspersonals.²⁸²

²⁷⁰ TI (S. 3).

²⁷¹ TG (S. 3).

²⁷² SNV (S. 4 f.), VbN (S. 3 f.).

²⁷³ CP (S. 4), CVAM (S. 4), USPI (S. 4).

²⁷⁴ HEV (S. 9 f.).

²⁷⁵ SNV (S. 4), VbN (S. 3 f.).

²⁷⁶ VbN (S. 3 f.).

²⁷⁷ SNV (S. 4), VbN (S. 3 f.).

²⁷⁸ AR (S. 5), LU (S. 2), SO (S. 4 f.), privatim (S. 4).

²⁷⁹ AR (S. 5), OW (S. 2), SO (S. 4 f.).

²⁸⁰ SNV (S. 4), VbN (S. 3 f.).

²⁸¹ GL (S. 2), VD (S. 4), CP (S. 4), CVAM (S. 4), USPI (S. 4).

²⁸² KSG (S. 2).

Abhängig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision werde es für den Kanton Tessin aufgrund der anstehenden Ablösung der alten Grundbuchführungssoftware mit einem neuen Produkt nicht möglich sein, die vorgesehenen Fristen einzuhalten.²⁸³

4.2.20.1 Absatz 1

Es wird darauf hingewiesen, dass der beim Grundbuchamt anfallende Aufwand für die umfassende Zuordnung der AHV-Nummern insbesondere auch davon abhängig sei, inwiefern die Übernahme der von der ZAS zurückgemeldeten AHV-Nummern automatisiert werden könne.²⁸⁴ Erweise sich eine automatische Übernahme als unmöglich oder kompliziert, könne die Eintragung der AHV-Nummer innerhalb der Fristen von Artikel 164a ORF nicht gewährleistet werden.²⁸⁵ Soweit kein automatisierter Abgleich erfolgen könne, werde die Pflicht des Grundbuchamts, auch den bereits eingetragenen Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber von Amtes wegen ihre AHV-Nummer zuzuordnen abgelehnt.²⁸⁶

4.2.20.2 Absatz 2 Satz 2

Die statuierte Jahresfrist wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden als zu kurz erachtet.²⁸⁷ Daher werden folgende Anträge gestellt: «*Festsetzung der Frist gemäss Artikel 164a Absatz 2 auf drei Jahre.*²⁸⁸». Einige Kantone verlangen eine Verlängerung der Frist um mindestens ein Jahr²⁸⁹ bzw. um drei bis fünf Jahre.²⁹⁰

4.2.20.3 Absatz 3

Die Automatisierung wird vom Kanton NE in Frage gestellt; insbesondere sei unklar, welche Haftungsregelungen für den Fall vorgesehen seien, dass Schäden im Zusammenhang mit den von der ZAS gelieferten Informationen entstünden.²⁹¹

4.2.20.4 Absatz 5

Aufgrund des unverhältnismässig grossen Aufwands sei davon abzusehen, dem Grundbuchamt die Pflicht aufzuerlegen, nicht automatisierte Zuordnungen der AHV-Nummer von Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern nachträglich vorzunehmen.²⁹² Die Fristen seien auch deutlich zu kurz.²⁹³, weshalb teilweise eine Verlängerung sämtlicher Fristen um mindestens ein Jahr²⁹⁴, bzw. um drei bis fünf²⁹⁵ Jahre²⁹⁶ beantragt werde.

Die Fristen seien unter Berücksichtigung des Umfangs der Datenmenge festzulegen und es sei auf jeden Fall zu vermeiden, dass das Tagesgeschäft der Grundbuchämter darunter leide.²⁹⁷

²⁸³ TI (S. 4 f.).

²⁸⁴ AG (S. 1 f.), ZH (S. 5).

²⁸⁵ AG (S. 1 f.), JU (S. 1).

²⁸⁶ AG (S. 1 f.).

²⁸⁷ BL (S. 3).

²⁸⁸ BL (S. 3).

²⁸⁹ GE (S. 6).

²⁹⁰ VD (S. 4).

²⁹¹ NE (S. 1).

²⁹² AG (S. 2).

²⁹³ AG (S. 2.), FR (S. 3).

²⁹⁴ GE (S. 4).

²⁹⁵ ZG (S. 2).

²⁹⁶ VD (S. 4).

²⁹⁷ CP (S. 4), CVAM (S. 4), USPI (S. 4).

Eine zeitliche Staffelung, innert der die Zuordnung der AHV-Nummer zu erfolgen habe, mache grundsätzlich Sinn.²⁹⁸ Die Fristen im Absatz 5 seien jedoch zu knapp bemessen, weshalb folgendes beantragt wird:²⁹⁹ «Die Kantone sorgen dafür, dass den im Hauptbuch bereits eingetragenen natürlichen Personen die AHV-Nummer innert folgenden Fristen zugeordnet wird: «a. (...) innert vier (...); b.(...) innert sieben Jahren (...); c. (...) innert zehn Jahren (...).»

Für den Kanton SZ sind die unterschiedlichen Fristen nicht nachvollziehbar. Es seien die Hauptbucheinträge, die vor dem 1. Januar 1948 erfolgten, zuerst anzugehen.³⁰⁰ Für das ZNK erscheine als nicht praktikabel die «Zuordnungsfrist» davon abhängig zu machen, wie alt ein Eintrag ist.³⁰¹

Der Kanton TI sei daran, die derzeit eingesetzte Grundbuchsoftware durch eine neue zu ersetzen. Realistischerweise könne der operationelle Einsatz der AHV-Nummer im Kanton TI wegen den damit zusammenhängenden langwierigen und aufwändigen Arbeiten frühestens im Jahr 2025 beginnen. Dieser Umstand zwingt den Kanton, eine Verlängerung der Fristen zu beantragen.³⁰²

4.2.21 Artikel 164b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...: Zugang des Grundstücksuchdienstes zu den rechtswirksamen Daten des Hauptbuchs und Übermittlung von Daten an den Suchindex

4.2.21.1 Absatz 1

Die Frist zur Übermittlung des gesamten Datenbestands nach Artikel 34b Absatz 4 an den Suchindex des Grundstücksuchdienstes sei zu kurz, weshalb folgende Anträge gestellt werden: Verlängerung der Frist gemäss Artikel 164b Absatz 2 auf zwei³⁰³ bzw. drei Jahre³⁰⁴»; um mindestens ein Jahr³⁰⁵ bzw. um zwei³⁰⁶, drei bis fünf Jahre.³⁰⁷

4.2.21.2 Absatz 2

Da die Kantone zur Einhaltung dieser Frist von Softwareherstellern abhängig seien, und diese zeitlich von der Entwicklung der Software des Dienstes für die landesweite Grundstücksuche anhänge, hätten es die Kantone nicht alleine in der Hand, diese Vorgabe einzuhalten. Der Kanton SZ fordert deshalb, dass diese Frist erst dann zu laufen beginne, wenn auf Bundesebene der Dienst für die landesweite Grundstücksuche funktionsfähig entwickelt worden sei.³⁰⁸

²⁹⁸ BL (S. 3).

²⁹⁹ BL (S. 3).

³⁰⁰ SZ (S. 2).

³⁰¹ ZNK (S. 2).

³⁰² TI (S. 4 f.).

³⁰³ ZG (S. 2).

³⁰⁴ BL (S. 3).

³⁰⁵ GE (S. 4).

³⁰⁶ KSG (S. 3).

³⁰⁷ VD (S. 4).

³⁰⁸ SZ (S. 2).

4.2.22 Artikel 164c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...: Gebühren

In Übereinstimmung mit den Anträgen zu Artikel 164a Absatz 2 und zu Artikel 164b Absatz 1 die Frist um mindestens ein Jahr zu verlängern.³⁰⁹

4.2.23 Von der Vorlage nicht behandelte Punkte / zusätzliche Anliegen

4.2.23.1 Meldepflicht nach Artikel 134^{ter} AHVV

Es sei zu prüfen, ob die Meldepflicht nach Artikel 134^{ter} AHVV nicht direkt durch den Bund³¹⁰ bzw. das EGBA erfüllt werden könne.³¹¹ Artikel 23a sei entsprechend wie folgt zu ergänzen: *«Absatz 4: Die Meldung nach Artikel 134^{ter} AHVV erfolgt durch den Bund».*³¹²

4.2.23.2 Erweiterung von Artikel 28

Von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden wurde auf ein zusätzliches Anliegen zur Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs aufmerksam gemacht.³¹³ Vorsorgeinstitute seien verpflichtet, sogenannte «Veräusserungsbeschränkungen» im Grundbuch anzumerken, wenn im Rahmen der Wohneigentumsförderung BVG-Gelder zur Eigenheim-Finanzierung eingesetzt würden. Vorsorgeinstitute hätten gemäss Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b GBV jedoch lediglich im Rahmen des Hypothekengeschäfts Einsicht auf Grundbuchdaten. Auszüge mit den für sie relevanten Einträgen zu Veräusserungsbeschränkungen (nichtöffentliche Anmerkungen) könnten nicht abgerufen werden.³¹⁴ Somit könnten sie nicht oder nur sehr eingeschränkt am elektronischen Geschäftsverkehr teilnehmen, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Abwicklung der Geschäftsfälle bei Urkundspersonen, Grundbuchämtern, Banken und Vorsorgeinstituten mit Auswirkungen bis zum Endkunden habe.³¹⁵ Das Interesse der Vorsorgeinstitute, diesbezügliche Grundbucheinträge elektronisch einsehen zu dürfen, sei daher klar gegeben.³¹⁶ Es werde deshalb vorgeschlagen, Artikel 28 GBV wie folgt zu ergänzen:³¹⁷ *«f. Vorsorgeeinrichtungen, zu den Daten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Wohneigentumsförderung oder zur Sicherung des Vorsorgezwecks gemäss BVG benötigen.»* Dabei sei technisch sicherzustellen, dass nur Veräusserungsbeschränkungen angezeigt würden. Weitere nichtöffentliche Anmerkungen seien zu unterdrücken.³¹⁸

4.2.23.3 Prüfung weiterer kantonsinterner Schnittstellen

Die AHV-Nummer könne von zusätzlichem Nutzen für angebundene Auskunftssysteme sein, so etwa im Kanton ZH für die künftige digitale Plattform «Objektwesen – ZH». Weder aus dem Verordnungsentwurf noch aus dem Erläuternden Bericht ginge hervor, ob die AHV-Nummer in Zukunft für verwaltungsinterne Zwecke über die vorhandenen und neuen Schnittstellen an angebundene IT-Systeme geliefert würde. Diese Frage sei zu klären.³¹⁹

³⁰⁹ GE (S. 4).

³¹⁰ ZG (S. 2).

³¹¹ ZG (S. 2).

³¹² ZG (S. 2).

³¹³ glp (S. 1), AG (S. 2 f.), AR (S. 6), ZG (S. 3), SBVg (S. 1 f.), SIX (S. 2 f.), VSKB (S. 1 f.).

³¹⁴ ZG (S. 3), SBVg (S. 1 f.), SIX (S. 2 f.), VSKB (S. 1 f.).

³¹⁵ ZG (S. 3), SIX (S. 2 f.).

³¹⁶ ZG (S. 3).

³¹⁷ glp (S. 1), AG (S. 2,), ZG (S. 3), SIX (S. 3).

³¹⁸ AG (S. 2 f.), AR (S. 6), ZG (S. 3).

³¹⁹ ZH (S. 2).

4.2.23.4 Verhältnis zur AVGBS

Dem Erläuternden Bericht könne nicht entnommen werden, inwiefern die Ergänzung des neuen Attributs für die AHV-Versichertennummer eine Auswirkung auf die Datenaustauschnittstelle zur Amtlichen Vermessung (AVGBS) habe. Eine Änderung der AVGBS hätte weitreichende Auswirkungen auf die eingesetzten Vermessungssysteme und Prüfdienste. Es sei deshalb aufzuzeigen, ob und wie die Anpassungen der AVGBS umgesetzt werden und wie die Finanzierung einer AVGBS-Änderung aussehen soll. Aus Sicht des Kantons ZH seien Änderungen an der AVGBS in der Amtlichen Vermessung über die entsprechenden Kredite und Bundesbeiträge der Eidgenössischen Vermessungsdirektion zu finanzieren.³²⁰

5 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz; VIG)³²¹ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Publikationsplattform des Bundesrechts zugänglich.³²²

³²⁰ ZH (S. 2).

³²¹ SR 172.061.

³²² www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2020 > EJPD

Verzeichnis der Eingaben

Liste des organismes ayant répondu

Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals
glp	Grünliberale Partei Schweiz glp Parti vert'libéral suisse pvl Partito verde liberale svizzero pvl
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union démocratique du centre UDC Unione democratica di centro UDC

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

Bedag	Bedag Informatik AG
CP	Centre patronal
CVAM	Chambre vaudoise des arts et des métiers
eGov	eGov-Schweiz
FDER	Fédération des Entreprises Romandes
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police CCDJP Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia et polizia CDDGP
KBKS	Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse Conferenza degli ufficiali di esecuzione e fallimenti della Svizzera
privatim	Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten Conférence des préposé(e)s suisses à la protection des données Conferenza dei incaricati svizzeri della protezione dei dati

KSG	Konferenz der Schweizerischen Grundbuchführung (KSG) Conférence Suisse du Registre Foncier (CSRF) Conferenza Svizzera del Registro Fondiario (CSRF)
SGem	Schweizerischer Gemeindeverband
SIX	SIX Group AG
SAGV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband SGV Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri USAM
SNV	Schweizer Notarenverband Fédération Suisse des Notaires Federazione Svizzera dei Notai
SSV	Schweizerischer Städteverband
SVBK	Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire ASM Associazione svizzera dei magistrati ASM Associazion svizra dals derschaders ASD
TS	Travail.Suisse
UNIL	Université de Lausanne
USPI	Union suisse des professionnels de l'immobilier
VbN	Verband bernischer Notare
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken
ZNK	Zürcherisches Notarenkollegium

Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere

- KKJPD
- SAGV
- SVR
- Travail.Suisse